

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 2. Quartal 2017

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [N.A. gegen die Schweiz](#) vom 30. Mai 2017 (Nr. 50364/14)

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ; Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Ausschaffung nach Sudan*

Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Ausschaffung nach Sudan wäre mit Artikel 2 und 3 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof befand, die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers, welche sich auf die Teilnahme an den Aktivitäten von Organisationen der Opposition im Exil beschränkten, seien nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der sudanesischen Sicherheitsdienste zu erwecken. Deshalb bestehe keine Gefahr, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sudan Misshandlungen oder der Folter ausgesetzt sei. Keine Verletzung von Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).<sup>1</sup>

#### Urteil [A.I. gegen die Schweiz](#) vom 30. Mai 2017 (Nr. 23378/15)

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ; Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Ausschaffung nach Sudan*

Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Ausschaffung nach Sudan wäre mit Artikel 2 und 3 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof befand, es sei möglich, dass der Beschwerdeführer als Person und durch seine exilpolitischen Tätigkeiten die Aufmerksamkeit der sudanesischen Sicherheitsdienste erweckt habe. Er könnte verdächtigt werden, einer Organisation der Opposition anzugehören. Es gäbe somit vernünftige Gründe zu glauben, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ankunft am Flughafen von Khartum festgehalten, verhört und gefoltert würde, und dass es ihm nicht möglich wäre, sich im Land wieder niederzulassen. Verletzung von Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).

#### Urteil [M.O. gegen die Schweiz](#) vom 20. Juni 2017 (Nr. 41282/16)

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) ; Ausschaffung nach Eritrea*

Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Ausschaffung nach Eritrea wäre mit Artikel 3 und 4 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof bemerkte, die Asylbehörden und das Bundesverwaltungsgericht seien in gründlich motivierten Entscheiden zum Schluss gekommen, die Aussagen des Beschwerdeführers seien insgesamt nicht glaubwürdig. Er befand, es sei nicht seine Aufgabe, seine eigene Würdigung des Sachverhalts an die Stelle der Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte zu setzen, welche i.d.R. besser in der Lage seien, Beweismittel zu würdigen. Der Gerichtshof bestätigte deshalb die Analyse der Schweizer Behörden. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig). Der Gerichtshof trat auf die Rüge einer Verletzung von Artikel 4 EMRK wegen Nicht-Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs nicht ein (einstimmig).

---

<sup>1</sup> Gesuch des Beschwerdeführers um Neubeurteilung durch die Grosse Kammer hängig.

**Urteil Y. gegen die Schweiz vom 6. Juni 2017 (Nr. 22998/13)**

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Veröffentlichung von Dokumenten, welche unter das Untersuchungsgeheimnis fallen; Busse*

Der Beschwerdeführer wurde zu einer Busse verurteilt, weil er in seiner Tätigkeit als Journalist Informationen, welche unter das Untersuchungsgeheimnis (Art. 293 StGB) fallen – die Untersuchung betraf den Verdacht auf pädophile Handlungen – veröffentlichte. Vor dem Gerichtshof machte er eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäusserung geltend. Der Gerichtshof stellte u.a. fest, dass die im betreffenden Artikel zitierten Einzelheiten für die Erreichung der geltend gemachten Ziele keineswegs notwendig waren. Ihre Veröffentlichung werde durch kein öffentliches Interesse gerechtfertigt und weise eine Tendenz zum Sensationalismus auf. Der Beitrag des Artikels an eine öffentlichen Debatte sei sehr beschränkt gewesen und es habe die Gefahr einer Beeinflussung des Strafverfahrens bestanden. Zudem habe der Artikel die Verletzungen der sexuellen Integrität der mutmasslichen minderjährigen Opfer ausführlich und detailliert beschrieben, indem er Auszüge aus den Untersuchungsakten wiedergegeben habe. Nach Ansicht des Gerichtshofs erforderten solche Informationen in Anwendung von Artikel 8 EMRK ein hohes Mass an Schutz. Der Gerichtshof befand, die innerstaatlichen Gerichte hätten die konkurrierenden Interessen sorgfältig abgewogen und vor allem den legitimen Interessen der mutmasslichen minderjährigen Opfer Rechnung getragen. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

**Entscheid M.M. gegen die Schweiz und Italien vom 23. Mai 2017 (Nr. 70311/14)**

*Streichung im Register (Art. 37 Abs. 1 b EMRK) ; Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Dublin-Überstellung nach Italien*

Gestützt auf Artikel 3 und 8 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, bei einer Dublin-Überstellung nach Italien drohten ihnen Lebensbedingungen, die mit diesen Bestimmungen nicht vereinbar seien, insbesondere angesichts des gesundheitlichen Zustands des dritten Beschwerdeführers. Der Gerichtshof hob hervor, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 1. April 2016 den Ausschaffungsentscheid aufgehoben und die Prüfung des Asylgesuchs der Beschwerdeführer wieder aufgenommen hatte; die Beschwerdeführer riskierten somit nicht mehr, nach Italien ausgeschafft zu werden. Zudem könne gegen jeden Entscheid des SEM über dieses Asylgesuch Beschwerde erhoben werden, in der Regel mit aufschiebender Wirkung. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sei den Beschwerdeführern die aufschiebende Wirkung bereits zugesprochen worden. Die Angelegenheit habe sich somit erledigt. Streichung im Register (einstimmig).

**Entscheid E.T. und N.T. gegen die Schweiz und Italien vom 30. Mai 2017 (Nr. 79480/13)**

*Streichung im Register (Art. 37 Abs. 1 b EMRK) ; Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Dublin-Überstellung nach Italien*

Die Beschwerdeführer machten geltend, ihre Dublin-Überstellung nach Italien wäre mit Artikel 3 und 8 EMRK nicht vereinbar. Gestützt auf Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 und 8 EMRK rügten sie zudem, sie hätten nicht über eine wirksame Beschwerdemöglichkeit verfügt. Der Gerichtshof stellte fest, die italienische Regierung habe bestätigt, dass die Beschwerdeführer in einer Institution des Netzwerks SPRAR (*Sistema di*

*protezione per richiedenti asilo et rifugiati*) untergebracht würden. Zudem vertraute er darauf, dass die Schweizer Behörden die italienischen Behörden bei der Ausschaffung informieren würden, und dass die Beschwerdeführer in einer dem Alter des Kindes angemessenen Weise betreut würden und zusammenbleiben könnten. Er befand, die Beschwerde sei offensichtlich unbegründet und somit unzulässig (einstimmig).

### **Entscheid Dörig gegen die Schweiz vom 27. Januar 2017 (Nr. 22460/12)**

*Streichung im Register (Art. 37 Abs. 1 b EMRK) ; Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK)*

Der Beschwerdeführer wurde von der Kanzlei darüber informiert, dass er die Frist für die Einreichung einer Stellungnahme zur Eingabe der Regierung nicht eingehalten und keine Fristverlängerung beantragt habe. Diesen Brief hat er nicht beantwortet. Der Gerichtshof schloss daraus, dass er kein Interesse daran habe, die Beschwerde weiterzuverfolgen. Streichung im Register (einstimmig).

## **II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten**

### **Urteil Tagayeva und Andere gegen Russland vom 13. April 2017 (Nr. 26562/07 und 6 weitere)<sup>2</sup>**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ; Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ; Verhalten seitens der russischen Behörden im Zusammenhang mit der Geiselnahme von Beslan*

Der Fall betrifft den terroristischen Angriff vom September 2004 in einer Schule von Beslan, in Südossetien, welcher 330 Tote (darunter mehr als 180 Kinder) sowie 750 Verletzte verursacht hatte. Die Beschwerde wurde von 409 russischen Staatsangehörigen erhoben, welche geltend machten, die russischen Behörden hätten bei ihrer Antwort auf den Angriff in mehrfacher Hinsicht versagt.

Der Gerichtshof befand, die Behörden hätten über genügend präzise Informationen verfügt, welche auf einen terroristischen Angriff auf eine Erziehungseinrichtung in dieser Region hinwiesen. Sie hätten jedoch keine Massnahmen getroffen, um das bekannte Risiko zu beseitigen oder zu vermindern. Verletzung von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Betreffend die Verpflichtung, eine Untersuchung durchzuführen, kam der Gerichtshof zum Schluss, diese sei nicht «effektiv» gewesen, weil nicht ermittelt werden konnte, ob die durch die Sicherheitsbehörden angewendete Gewalt angesichts der Umstände gerechtfertigt gewesen sei. Zudem sei das Recht auf Information der Öffentlichkeit verletzt worden, da die Opfer nur beschränkt Zugang zum Verfahren erhielten. Verletzung des verfahrensrechtlichen Teilgehalts von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Zudem hätten die russischen Behörden nach Ansicht des Gerichtshofs bei der Planung der Rettungsaktion die Risiken für das Leben der Betroffenen nicht minimisiert. Verletzung von Artikel 2 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Schliesslich verwies der Gerichtshof auf die den Opfern bereits ausgerichteten Entschädigungen und auf die innerstaatlich durchgeführten Verfahren zur Feststellung der Umstände der Ereignisse und verneinte eine Verletzung von Artikel 13 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

---

<sup>2</sup> Gesuch um Neubeurteilung durch die Grosse Kammer hängig.

**Urteil [A.P., Garçon et Nicot gegen Frankreich](#) vom 6. April 2017 (Nr. 79885/12, 52471/13 und 52596/13)**

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Änderung der Geschlechtsbezeichnung im Zivilstandsregister*

Die Beschwerdeführer, drei Transgenderpersonen, machten namentlich geltend, es verstosse gegen das Recht auf Privatleben, wenn für die Anerkennung der sexuellen Identität die Realität des transsexuellen Syndroms und eine nicht rückgängig zu machende Veränderung des Aussehens vorausgesetzt würden. Der Gerichtshof bejahte beim zweiten und dritten Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 8 EMRK, weil sie den nicht rückgängig zu machenden Charakter der Veränderung ihres Aussehens nachweisen mussten (6 zu 1 Stimmen). Er verneinte hingegen eine Verletzung dieser Bestimmung beim zweiten Beschwerdeführer wegen der Verpflichtung, die Realität des transsexuellen Syndroms nachzuweisen, und beim ersten Beschwerdeführer wegen der Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (einstimmig). Der Gerichtshof befand weiter, die Rügen einer Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen) sowie von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig) müssten nicht geprüft werden.

**Urteil [Simeonovi gegen Bulgarien](#) vom 12. Mai 2017 (Nr. 21980/04) (Grosse Kammer)**

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren / Recht, sich durch einen Anwalt verteidigen zu lassen (Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK); Haftbedingungen; kein Zugang zu einem Anwalt während des polizeilichen Gewahrsams*

Gestützt auf Artikel 3 EMRK beschwerte sich der Beschwerdeführer über die materiellen Bedingungen seiner Haft und über das Haftregime. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 und 3 machte er geltend, während der ersten Tage der Haft sei ihm der Zugang zu einem Anwalt verwehrt worden.

Der Gerichtshof erwog, die Haftbedingungen stellten in Verbindung mit dem restriktiven Haftregime und der Dauer der Haft (seit 1999) eine unmenschliche Behandlung dar. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Anwalt während der ersten 3 Tage der Polizeihaft eingeschränkt worden war. Während dieser Zeit sei jedoch kein Beweismittel erhoben worden, das später im Strafverfahren berücksichtigt worden wäre. Die Verurteilung des Beschwerdeführers sei weiter nicht nur gestützt auf sein Geständnis, welches er in Anwesenheit eines Anwalts seiner Wahl abgelegt hatte, erfolgt; sie beruhe zudem auf einer Reihe von übereinstimmenden Beweisen. Der Gerichtshof hob auch hervor, dass drei Instanzen den Fall untersucht und dabei die Beweismittel sowie die Berücksichtigung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers angemessen geprüft hätten. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und 3 EMRK (12 gegen 5 Stimmen).

**Urteil [Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland](#) vom 27. Juni 2017 (Nr. 931/13) (Grosse Kammer)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verbot der Veröffentlichung von Steuerdaten*

Der Fall betrifft das Verbot der Veröffentlichung von persönlichen Steuerdaten in grossen Mengen. Die beschwerdeführenden Gesellschaften machten einerseits eine Verletzung ihrer Freiheit der Meinungsäusserung geltend und rügten andererseits die Dauer des internen Verfahrens. Der Gerichtshof bemerkte, die fraglichen Daten seien zwar der Öffentlichkeit zugänglich, aber unter Anwendung von spezifischen Regeln und Garantien. Die Zugänglichkeit dieser Daten nach internem Recht bedeute nicht ohne weiteres, dass sie auch uneingeschränkt veröffentlicht werden könnten. Vorliegend habe die Veröffentlichung die Daten auf eine Weise und in einem Mass zugänglich gemacht, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen gewesen seien. Der Gerichtshof kam zum Schluss, die internen Gerichte hätten ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen der Meinungsäusserungsfreiheit und des Rechts auf Privatleben hergestellt und die Grundsätze und Kriterien seiner Rechtsprechung angemessen berücksichtigt. Insbesondere bestätigte er die Einschätzung der internen Gerichte, wonach die Veröffentlichung von Steuerdaten nach diesen Modalitäten und in diesem Ausmass nicht zu einer öffentlichen Debatte beigetragen habe und dass sie nicht zu rein journalistischen Zwecken erfolgt sei. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (15 gegen 2 Stimmen). Der Gerichtshof befand weiter, die gesamthafte Dauer des Verfahrens (über acht Jahre) sei mit dem Erfordernis einer angemessenen Frist nicht vereinbar. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (15 gegen 2 Stimmen).

**Urteil [Aycaguer gegen Frankreich](#) vom 22. Juni 2017 (Nr. 8806/12)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Verurteilung wegen Verweigerung der Eintragung in die nationale automatisierte Datenbank von DNA-Profilen*

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, seine Verurteilung wegen Verweigerung der Entnahme einer biologischen Probe zur Eintragung seines DNA-Profiles sei mit Artikel 8 EMRK nicht vereinbar. Betreffend die Dauer der Aufbewahrung der DNA-Profile stellte der Gerichtshof fest, das notwendige Dekret sei nicht erlassen worden und die Dauer von vierzig Jahren stelle in der Praxis eher den Normalfall als eine Maximaldauer dar. Zudem sei derzeit keine Differenzierung nach der Natur und der Schwere der begangenen Straftat vorgesehen. Unbestritten sei weiter, dass das Verfahren zur Löschung der DNA-Profile nur Verdächtigten, und nicht verurteilten Personen zur Verfügung stehe. Der Gerichtshof erwog deshalb, das aktuelle Regime der Aufbewahrung von DNA-Profilen biete aufgrund deren Dauer und der fehlenden Möglichkeit einer Löschung für die Betroffenen keinen genügenden Schutz. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Medžlis Islamske Zajednice Brčko und Andere gegen Bosien-Herzegovina](#) vom 27. Juni 2017 (Nr. 17224/11) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) ; zivilrechtliche Verurteilung wegen Verleumdung*

Die Beschwerdeführerinnen, vier Organisationen, haben sich in einem Brief an die höchsten Behörden ihres Bezirks über die Kandidatur von M.S. als Direktorin des multiethnischen Radio- und Fernsehkanals beschwert. Sie wurden deshalb zivilrechtlich wegen Verleumdung verurteilt. Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, die ihnen im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung wegen Verleumdung auferlegte Sanktion sei mit Artikel 10 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof stellte namentlich fest, die Vorwürfe seien nicht nur geeignet, die Fähigkeit von M.S. für den Posten als Direktorin, sondern auch ihre Fähigkeit, ihre Funktion als Verantwortliche der kulturellen Programme des öffentlichen multiethnischen

Radiosenders auszuüben, ernsthaft in Frage zu stellen. Er befand zudem, die Beschwerdeführerinnen verfügten nicht über ausreichende faktische Grundlagen, um die im Brief vorgebrachten Kritiken gegenüber von M.S. zu begründen. Keine Verletzung von Artikel 10 (11 zu 6 Stimmen).

**Urteil [Klein und Andere gegen Deutschland](#) vom 6. April 2017 (Nr. 10138/11 und 3 weitere)<sup>3</sup>**

*Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); kirchliche Abgaben und Steuern*

Die fünf Beschwerdeführer machten geltend, der Bezug von Abgaben und Steuern durch die Kirchen habe ihr Recht auf Religionsfreiheit verletzt. Der Gerichtshof trat auf die Mehrheit der Rügen einer Verletzung von Artikel 9 EMRK nicht ein (einstimmig), weil die Steuern und Abgaben von den Kirchen bei ihren Mitgliedern und nicht vom Staat bezogen wurden. Im Fall des ersten Beschwerdeführers wurde die spezielle kirchliche Abgabe, welche seiner Frau auferlegt worden war, jedoch direkt, durch Verrechnung, vom Steuerbetrag abgezogen, welcher dem Beschwerdeführer rückvergütet wurde, obwohl er selber nicht Mitglied dieser Kirche war. Der Gerichtshof stellte fest, diese Verrechnung sei vorgenommen worden, weil das Ehepaar selber eine gemeinsame Besteuerung gewählt habe. Zudem habe die Verrechnung keine nicht wieder gut zu machende Vermögenseinbusse verursacht und könne der Beschwerdeführer eine Abrechnung beantragen. Unter diesen Umständen habe die Verrechnung für den Staat ein verhältnismässiges Mittel zur Eintreibung der Steuern des Ehepaars dargestellt. Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Bayev und Andere gegen Russland](#) vom 20. Juni 2017 (Nr. 67667/09 und 2 weitere)**

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); gesetzliches Verbot der Bewerbung von Homosexualität*

Die Rügen der Beschwerdeführer, drei Aktivisten für die Rechte der Homosexuellen, betreffen ein Gesetz, welches die Bewerbung von Homosexualität verbietet. Der Gerichtshof befand, mit der Verabschiedung solcher Gesetze hätten die Behörden in erster Linie die Stigmatisierung und die Vorurteile verstärkt und die Homophobie gefördert, was mit den Werten einer demokratischen Gesellschaft – Gleichberechtigung, Pluralismus und Toleranz – nicht vereinbar sei. Zudem habe das fragliche Gesetz die Minderwertigkeit von homosexuellen Beziehungen gegenüber heterosexuellen Beziehungen festgelegt; es sei Ausdruck der Vorurteile einer heterosexuellen Mehrheit gegenüber einer homosexuellen Minderheit. Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 10 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

**Entscheid [Harkins gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 15. Juni 2017 (Nr. 71537/14) (Grosse Kammer)**

*Vom Gerichtshof schon geprüfte Frage (Art. 35 Abs. 2 b EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Auslieferung in die Vereinigten Staaten*

---

<sup>3</sup> Gesuch um Verweisung an die Grosse Kammer hängig.

Der Fall betrifft die Auslieferung des Beschwerdeführers in die Vereinigten Staaten für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen Mord ersten Grades. Im Jahr 2012 hatte der Gerichtshof bereits befunden, die Auslieferung des Beschwerdeführers sei mit Artikel 3 EMRK vereinbar. In seiner neuen Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, gestützt auf die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs verletze seine Auslieferung Artikel 3 EMRK. Eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer Freilassung auf Bewährung stelle eine gravierende Rechtsverweigerung und somit eine Verletzung von Artikel 6 EMRK dar. Bezüglich der Rüge zu Artikel 3 EMRK erwog der Gerichtshof, eine Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung bilde keine neue Tatsache im Sinn von Artikel 35 Absatz 2 b EMRK; die Rüge sei deshalb unzulässig (Mehrheit).

Betreffend die Rüge zu Artikel 6 EMRK schloss der Gerichtshof, nichts weise vorliegend darauf hin, dass der Beschwerdeführer in den USA einer gravierenden Rechtsverweigerung ausgesetzt werden könnte. Rüge Unzulässig (einstimmig).